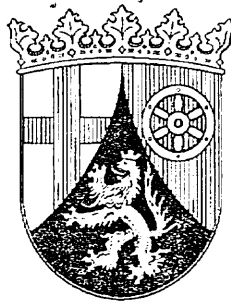


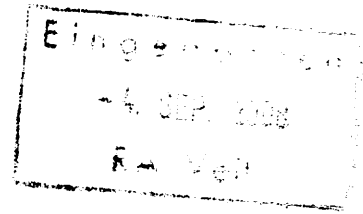
L 1 ER 195/08 AY

L 1 B 257/08 AY

S 3 ER 55/08 AY Tr



Ausfertigung



LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

~~_____~~

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Georg Veit,
Neustraße 17/18, 54290 Trier

gegen

Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch den Landrat, Willi-Brandt-Platz 1, 54290
Trier

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am
28. August 2008 durch

Präsidenten des Landessozialgerichts Merz

Richterin am Landessozialgericht Ćurković

Richter am Landessozialgericht Willersinn

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Trier vom 03.06.2008 - S 3 ER 55/08 AY - abgeändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, vorläufig bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens die Kosten der Behandlung mit dem Medikament Lamivudin zu übernehmen.
2. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bewilligt und ihm Rechtsanwalt Hans-Georg Veit, 54290 Trier, beigeordnet.
3. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens in beiden Rechtszügen zu erstatten.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Das Sozialgericht Trier (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Unrecht abgelehnt. Der Antragsteller hat Anspruch darauf, dass der Antragsgegner vorläufig die Kosten der Behandlung mit dem Medikament Lamivudin übernimmt.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dabei sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung <ZPO>). Das einstweilige Rechtsschutzbegehren ist dann begründet, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache Aussicht auf Erfolg bietet (Anordnungsanspruch) und ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist (Anordnungsgrund). Ist dem Gericht eine

vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich und der Ausgang des Hauptsacheverfahrens damit offen, ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind die grundrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Die Gerichte haben sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen zu stellen (vgl. Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 12.05.2005 - 1 BvR 569/05 -, NVwZ 2005 S. 927).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze war dem einstweiligen Rechtsschutzbegehren zu entsprechen. Die hier gebotene Folgenabwägung rechtfertigt die Verpflichtung des Antragsgegners zur Übernahme der Kosten, die durch die Behandlung des Antragstellers mit dem Medikament Lamivudin entstehen. Sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund sind gegeben. Nach den Feststellungen des Prof. Dr. med. leidet der Antragsteller an einer chronischen Hepatitis B mit mittlerer Viruslast und leicht erhöhten Transaminasen. Diese Erkrankung erfordert eine antivirale Therapie mit dem Medikament Lamivudin.

Im Rahmen der Folgenabwägung ist zu berücksichtigen, dass nach den Ausführungen des Gesundheitsamtes des Antragsgegners eine Leberzirrhose oder ein Leberkarzinom als Folge einer chronischen Hepatitis entstehen kann, falls eine entsprechend indizierte Behandlung nicht durchgeführt wird. Dieses Risiko beläuft sich im Falle des Antragstellers auf bis zu 5,5 %. Zudem erhöht die chronische Hepatitis B das Risiko der Erkrankten gegenüber der Normalbevölkerung um 100 % an einem Leberzellkarzinom zu erkranken. Diese nicht zu vernachlässigenden und medizinisch begründeten Risiken begründen einen Anordnungsanspruch des Antragstellers jedenfalls nach § 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Behandlung mit dem geforderten Medikament ist in diesem Sinne zur Sicherung der Gesundheit des Antragstellers gegenwärtig unerlässlich. Es besteht ein nicht unerhebliches Risiko des

Antragstellers ohne eine entsprechende Therapie entweder an einer Leberzirrhose oder einem Leberkarzinom zu erkranken.

Ohne Belang ist es, dass Prof. Dr. med. die Therapie deshalb nicht einleiten möchte, weil die Gefahr besteht, dass der Antragsteller die Bundesrepublik verlassen und die Therapie dann abgebrochen werden müsste. Zum einen steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, ob und bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt der Antragsteller ausreisen muss, zum anderen hat Herr Prof. Dr. in seinem Arztbrief vom 31.03.2008 lediglich ausgeführt, dass es nach Absetzen von Lamivudin "auch einmal zu einer Exazerbation einer Hepatitis-B kommen kann". Dies bedeutet aber nicht, dass dies in jedem Fall beim Antragsteller geschehen würde und dies dann - so der Vortrag des Antragsgegners - "zu einem schlimmeren Krankheitsverlauf führen" wird. Auch das Gesundheitsamt hat nur ausgeführt, dass entsprechende Folgen generell eintreten können.

Der Antragsteller hat sich zwar in seiner Beschwerdebegründung nicht ausdrücklich zur Ablehnung der beantragten Prozesskostenhilfe geäußert, aber er hat uneingeschränkt Beschwerde eingelegt. Deshalb ist davon auszugehen, dass er sich auch gegen die erfolgte Ablehnung wendet. Weil der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bot, hätte ihm Prozesskostenhilfe gewährt werden müssen (§ 73a Abs. 1 SGG iVm § 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung sowie § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss kann nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

gez. Merz

gez. Willersinn

gez. Curkovic

Ausgefertigt
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

